

Hinweisblatt 0180

- Hinweise zum Formular "Antrag auf Zuteilung einer 0180er-Rufnummer (Service-Dienste)"

Stand: 01.03.2010

1. Allgemeines

- 1 Anträge sollen möglichst per Telefax über die unten genannte Rufnummer gestellt werden.
- 2 Ein Antrag ist nur dann vollständig, wenn er unterschrieben bei der Bundesnetzagentur (Anschrift siehe unten) eingegangen ist. Das gilt auch für Online-Anträge. Diese Anträge sind im Internet elektronisch abzusenden und dann auszudrucken und zu unterschreiben und anschließend per Post, Fax oder persönliche Abgabe bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Handschriftliche Änderungen oder Zusatzbemerkungen dürfen bei Online-Anträgen nicht angebracht werden. Zusatzbemerkungen auf dem Antragsformular können nicht berücksichtigt werden.
- 3 Alle Anträge werden maschinell gelesen. Daher wird empfohlen, sie maschinell auszufüllen. Das Antragsformular kann über die Internet-Anwendung auf den eigenen PC heruntergeladen und dort ausgefüllt werden. Sofern ein maschinelles Ausfüllen nicht möglich ist, wird gebeten, handschriftliche Eintragungen mit schwarzem Stift in lesbarer Blockschrift vorzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht lesbare Anträge zur Zurückweisung des Antrages führen.

Vermerke und Ergänzungen außerhalb der vorgedruckten Felder können nicht berücksichtigt werden.
- 4 Maßgebend für die Bearbeitung ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig bei der Bundesnetzagentur eingegangen ist.
- 5 Nicht vollständig ausgefüllte Anträge, Anträge ohne Unterschrift, Anträge von Antragstellern mit Sitz im Ausland ohne Angabe eines Empfangs- und/oder Rechnungsbevollmächtigten mit deutscher Anschrift führen zur Zurückweisung des Antrages.

Bitte beachten:

Anträge von Kunden eines Diensteanbieters, die die Zuteilung einer dem Diensteanbieter zugeteilten Rufnummer beantragen (vgl. Punkt 5.3 der Zuteilungsregeln für 0180er-Rufnummern vom 11.08.2004) sind besonders zu kennzeichnen, da es hierfür keine eigenen Antragsformulare gibt. Bitte vermerken Sie handschriftlich oben links im Bereich des Logos der Bundesnetzagentur „Antrag nach Punkt 5.3 der ZTR“. Bitte beachten Sie auch, dass die notwendigen Nachweise gemeinsam mit dem Antrag vorzulegen sind, da Anträge ohne vollständige Nachweisvorlage zurückgewiesen werden.

2. Erläuterungen zum Antragsformular

2.1 Daten zum Antragsteller (Zeile 1 – 9)

- 1 Die Angaben zum Namen und zur Adresse müssen vollständig sein. Dazu gehört auch eine Angabe zur Einordnung Herr/Frau/Firma.
- 2 Bei natürlichen Personen ist das Geburtsdatum im vorgesehenen Feld anzugeben. Den Anträgen von juristischen Personen und Personengesellschaften sind Unterlagen zu Namen, Person und Sitz (Handelsregisterauszug, Vereinsregisterauszug, Gewerbeanmeldung oder sonstige Nachweise) beizufügen (Kopien ausreichend). Es wird gebeten den Firmennamen im Feld „Name“ so anzugeben, wie er im Handelsregister eingetragen ist. Weitere Angaben, wie z.B. Abteilung, sollten ins das Feld „Vorname“ (weiter Firma) eingetragen werden.

Die angegebene Adresse muss zustellfähig sein.
- 3 Die **Landeskennung** muss der internationalen Festlegung entsprechend eingetragen (z.B. D für Deutschland) werden.
- 4 Für etwaige Rückfragen wird gebeten, eine e-mail-Adresse, eine Telefonnummer, eine Telefaxnummer und einen Ansprechpartner einzutragen.

Bitte beachten:

Bei der Online-Antragstellung werden die Felder „e-mail-Adresse“ sowie (bei Firma) „Ansprechpartner Vorname und Name“ auf dem PDF-Formular in der Länge verkürzt dargestellt, falls die im Erfassungsformular eingegebenen Inhalte nicht in die Felder des PDF-Formulars hineinpassen. In der Web-Datenbank werden die Daten jedoch – wie im Erfassungsformular eingegeben – abgespeichert, so dass die Daten vollständig vorliegen.

2.2 Daten zu den gesetzlichen Vertretern (ladungsfähige Anschrift; Zeile 25 – 40)

- 1 Bei der Beantragung einer (0)180er Rufnummer muss eine ladungsfähige Anschrift angegeben werden. Die Angabe ist durch eine Änderung von § 15b der Gewerbeordnung erforderlich, wonach jeder Gewerbetreibende bei der Antragstellung grundsätzlich seine ladungsfähige Anschrift angeben muss.
- 2 Die ladungsfähige Anschrift muss folgende Angaben umfassen: Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort. In allen Fällen ist der Sitz des Anbieters, an dem er seinen Geschäftsbetrieb hat, anzugeben.
- 3 Bei Kaufleuten ist die Firma anzugeben, bei sonstigen Personen Vor- und Zuname (zur Klarheit sollte auch bei Kaufleuten Vor- und Zuname genannt werden) und bei Personengesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co.KG) und Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) ist der Name der Gesellschaft und der Vertretungsberechtigte(n) anzugeben.
- 4 Bei BGB-Gesellschaften sind die Gesellschafter aufzuführen (ggf. auf einem gesonderten Blatt, falls die Zeilen 25 – 40 nicht ausreichen).

2.3 Daten zur 0180er-Rufnummer (Zeile 10 – 14)

- 1 Es können außer der **Wunschrufnummer** bis zu **vier Ersatzwünsche** angegeben werden. Weitere Ersatzwünsche können nicht angegeben werden. Die Teilnehmerrufnummern sind immer 7-stellig anzugeben. Kürzere oder längere Teilnehmerrufnummern können nicht berücksichtigt werden. Die erste Stelle der Teilnehmerrufnummer muss die vom Antragsteller auszuwählende Tariffkennung (Ziffern 1, 2, 3, 4 oder 5) enthalten. In einem Antrag sind daher nur Rufnummern mit der gleichen Tariffkennung anzugeben.
- 2 Das Feld „**Beliebige Rufnummer**“ kann zusätzlich oder ausschließlich angekreuzt werden. Dieses Feld sollte trotz der Angabe von Wunschrufnummer und ggf. Ersatzwünschen zusätzlich angekreuzt werden, wenn sichergestellt sein soll, dass in jedem Fall eine Rufnummer zuteilt und somit ausgeschlossen wird, dass es nicht zu einer gebührenpflichtigen Ablehnung des Antrags kommt. Wird das Feld „Beliebige Rufnummer“ zusätzlich zur Wunschrufnummer angekreuzt, so wird die Tariffkennung der Wunschrufnummer bei der Zuteilung der beliebigen Rufnummer berücksichtigt. Wird das Feld „Beliebige Rufnummer“ ausschließlich angekreuzt, so wird die Tariffkennung 1 bei der Zuteilung der beliebigen Rufnummer vergeben. Wenn keine Wunschrufnummer eingetragen wird, muss das Feld „Beliebige Rufnummer“ angekreuzt werden.
- 3 Im Antrag angegebene **Bevorrechtigungen** sind zweifelsfrei zu dokumentieren. Wenn trotz angegebener Bevorrechtigung keine Nachweise beigefügt sind oder diese nicht eindeutig die angegebene Bevorrechtigung dokumentieren, werden die Anträge als solche ohne Bevorrechtigung berücksichtigt. Die Nachweise müssen gemeinsam mit dem Antrag vorgelegt werden, da sie sonst ggf. nicht zuzuordnen sind und somit nicht berücksichtigt werden können. Um die Zuordnung sicherzustellen, müssen bei Telefaxen die Nachweise unmittelbar mit dem Antrag übermittelt werden (also Seite 1: Antrag, Seiten 2 – 5: Nachweise zu Bevorrechtigungen usw.). Erst danach darf der nächste Antrag übermittelt werden (ggf. wieder zusammen mit den Nachweisen). Bei Briefsendungen muss jedem Antrag individuell der zugehörige Nachweis zu angegebenen Bevorrechtigungen direkt beigeheftet sein.
- 4 Das **Wirksamkeitsdatum** darf nicht mehr als 90 Tage nach dem Eingangsdatum des Antrags liegen. Wird das Feld nicht befüllt, so wird automatisch das Zuteilungsdatum eingesetzt. Bei Anträgen, die sich auf freigewordene Rufnummern beziehen, sind die in den Zuteilungsregeln beschriebenen Klauseln zu beachten.

2.4 Daten zum Empfangsbevollmächtigten (Zeile 15 – 18)

Wenn der Antragsteller seinen Sitz im Ausland hat, muss dieser Abschnitt ausgefüllt werden. Der hier einzutragende Empfangsbevollmächtigte muss eine zustellfähige Adresse in Deutschland haben. Sofern eine diesbezügliche Angabe fehlt, wird der Antrag zurückgewiesen. Die Angabe von Postfächern ist hier unzulässig.

2.5 Daten zum Rechnungsbevollmächtigten (Zeile 19 – 22)

Dieser Abschnitt kann verwendet werden, wenn die Adresse, an die der Gebührenbescheid gesandt werden soll, vom Empfangsbevollmächtigten oder dem Antragsteller abweicht. Bei ausländischen Antragstellern wird für den Gebührenbescheid der Empfangsbevollmächtigte als Adressat verwendet, wenn kein Rechnungsbevollmächtigter angegeben wird. Die hier einzutragende Adresse muss eine zustellfähige Adresse in Deutschland sein. Die Angabe von Postfächern ist hier unzulässig.

2.6 Zeilen 23 und 24

- 1 Unter „Ihr Zeichen“ sollte eine interne Referenz angegeben werden, die die Zuordnung unserer Sendungen beim Antragsteller erleichtert.
- 2 Bevorrechtigungen werden nur anerkannt, wenn die Anlagen zusammen mit dem Antrag eingereicht werden. Liegen die Anlagen nicht bei, wird der Antrag als solcher ohne Bevorrechtigung berücksichtigt. Werden ohne schriftliche Anforderung seitens der Bundesnetzagentur Unterlagen nachgereicht, um Bevorrechtigungen nachzuweisen, ist die Zuordnung und somit die Berücksichtigung dieser Unterlagen nicht sichergestellt.
- 3 Nur unterschriebene Anträge werden berücksichtigt.
- 4 Das Antragsdatum ist zwar keine Pflichtangabe, dient jedoch bei der Ablage als Suchkriterium.

3. Eingangsadresse

Anträge sind an folgende Adresse zu richten:

**Bundesnetzagentur
Außenstelle Mülheim
Nummernverwaltung
Postfach 10 03 51**

45403 Mülheim

oder

**Bundesnetzagentur
Außenstelle Mülheim
Nummernverwaltung
Aktienstr. 1-7**

45473 Mülheim

oder

Telefax: 0180 3 11 0900 (Festnetzpreis 9 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)

Anträge sollen möglichst per Telefax übersandt werden.

Die persönliche Abgabe bei der oben genannten Adresse ist an Werktagen von montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:15 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr möglich.